

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan „F 1 Neuaufstellung II,  
1. Teiländerung“**

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Synopse vom September 2020  
zur  
Vorentwurfssfassung vom September 2019

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf vom September 2019 ein:

1. Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Südwest, Karlsruhe
2. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
3. SGD Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt
5. Feuerwehr Landau, Landau
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
7. Handwerkskammer der Pfalz, Geschäftsbereich Betriebsberatung/Wirtschaftsförderung, Kaiserslautern
8. Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Netzbau, Ludwigshafen
9. Polizeidirektion, Landau
10. Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Speyer
11. Fa. Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG, Celle
12. Wintershall Dea GmbH, Barnstorf
13. Umweltamt Landau (Umweltschutz/Untere Abfall- und Wasserbehörde)
14. Amt für Schulen, Landau
15. Jugendamt
16. Sozialamt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen:

1. Creos Deutschland GmbH, Homburg
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz
3. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Neustadt
4. Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Stellungnahme vom 25.11.2019, Az: VAI0039/2019</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Planzeichnung fehlt die Angabe „vermessene Geländehöhe in Meter ü. NHN“.</li> <li>• In den textlichen Festsetzungen fehlt die maximale Höhenlage über Normalhöhennull (NHN) sowie die Erdgeschossfussbodenhöhe über NHN.</li> <li>• In der textlichen Festsetzung zu den Werbeanlagen muss das Wort „Pylon“ definiert werden, da es ein unbestimmter Begriff ist. Für den Pylon wird von einer beidseitigen Ansicht ausgegangen, ein Pylon kann aber ggf. auch drei oder vier Ansichtsflächen haben. Wie breit/tief darf ein Pylon sein?</li> <li>• Der Mindestabstand der freistehenden Werbeanlagen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sollte angegeben werden.</li> <li>• 69 Pkw-Stellplätze reichen nach dem bisher von der Stadt Landau angewandten Stellplatzschlüssel für das Vorhaben nicht aus.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss 1 Fahrradstellplatz je 100 qm Verkaufsfläche hergestellt werden.</li> </ul>	<p>Die Hinweise zur Geländehöhe, der Höhenlage und der Erdgeschossfussbodenhöhe sollten zur Kenntnis genommen werden. In der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen werden die erforderlichen Änderungen umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die textlichen Festsetzungen werden um eine Definition des Begriffes „Pylon“ und die maximale Breite/Tiefe des Pylons ergänzt.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Für Einzelhandelsvorhaben gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der in der Stellplatzverordnung festgelegte Mindestwert an Pkw-Stellplätzen muss immer erreicht werden.</li> <li>• Der in der Stellplatzverordnung festgelegte Mittelwert ist grundsätzlich Ausgangslage für die Genehmigung des Bauvorhabens.</li> <li>• Die Differenz vom Mindestwert zum Mittelwert kann abgelöst werden.</li> <li>• Eine solche Stellplatzabläse ist möglich durch finanzielle Kompensation oder durch die Errichtung von überdachten Fahrradstellplätzen (8 Fahrradstellplätze = 1 Pkw-Stellplatz = 2,30 m x 5,00 m).</li> </ul> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.</p>	+	Die Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden zur Kenntnis genommen und wie kommentiert in der weiteren Planung berücksichtigt.
2	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main	<p>Stellungnahme vom 25.11.2019, Az: TÖB-FFM-19-67036/GO</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „F1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>		-	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><b>Immissionen</b></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich der Wohnbauplanungen sollte zur Kenntnis genommen werden. Im vorliegenden Bebauungsplanvorhaben wird die bestehende Nutzung eines Lebensmittelmarktes überplant, um am Standort mit einer größeren Geschossfläche auf die aktuellen Entwicklungsstandards zu reagieren.</p>		<p>Die Anregungen zu Wohnbauplanungen werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant.</p>
3	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 25.11.2019, Az: E2019/1225 dh</p> <p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landearchäologie ist im Geltungsbereich der o. g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</li> <li>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsabgrabungen, in Absprache mit den auszuführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen und die Hinweise im Kapitel C der textlichen Festsetzungen ergänzt werden.</p>	+	<p>Die Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden zur Kenntnis genommen und wie kommentiert in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>			
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	<p>Stellungnahme vom 26.11.2019, Az: 428-19/NWKL/AS</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass die gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur</p>	Die Informationen sollten zur Kenntnis genommen werden, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans, sondern die Umsetzungsebene.	-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.			
5	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roederer-Straße-5 55129 Mainz	<p>Stellungnahme vom 03.12.2019, Az: 3240-1450-19/V1</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden um oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau/Altbergbau</b> Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“ kein Altbergbau dokumentiert ist. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes „Landau“. Betreiber ist die Firma Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Ferner wird der Bereich von den Bewilligungsfeldern „Landau Ost II“ (Kohlenwasserstoffe) und „Landau“ (Erdwärme) überdeckt. Rechtsinhaberin des Bewilligungsfeldes „Landau Ost II“ ist die Firma Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH 6 CO. KG ITAG Itagstraße in 29221 Celle. Die Inhaberin des Bewilligungsfeldes „Landau“ ist die Firma Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Nach den vorhandenen Unterlagen befinden sich keine Bohrungen oder Leitungen im Planungsbereich. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> <b>- allgemein</b> Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände</p> <p><b>- Radonprognose</b> Laut der Radonpotenzialkarte von Rheinland-Pfalz (<a href="http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&amp;view_id=5">http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&amp;view_id=5</a>)</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Plangebiet weder Altbergbau noch Bohrungen oder Leitungen dokumentiert sind. Die Kontaktaufnahme mit den Rechteinhabern führte zu keinen verwertbaren Erkenntnissen für die Bebauungsplanung. Die Ausführungen zur Lage des Plangebietes im Bereich eines unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes und im Bereich von Bewilligungsfeldern für Kohlenwasserstoffe und Erdwärme sollten daher lediglich zur Kenntnis genommen. Die Anregungen stehen einer Ausweisung auf der Ebene des Bebauungsplans nicht entgegen. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Bereich eines unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes und im Bereich von zwei Bewilligungsfeldern sowie jeweils den Betreiberinnen ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis auf die genannten Normen sollte in der Planung ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas. Das gasförmige Radon kann über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche gelangen.</p>	+	Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zur Kenntnis genommen und wie kommentiert in der weiteren Planung berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</li> <li>• radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</li> <li>• fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;</li> <li>• Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</li> <li>• Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);</li> <li>• Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</li> </ul> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (<a href="mailto:radon@lfu.rlp.de">radon@lfu.rlp.de</a>).</p>	<p>Da es im Freien durch die Luft zu einer starken Verdünnung von Radon kommt, treten dort keine Belastungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch je nach geologischen Eigenschaften des Baugrunds und der Bauweise erhöhte Konzentrationen entstehen.</p> <p>Das gesamte Stadtgebiet Landau in der Pfalz und damit speziell auch das Plangebiet befinden sich laut Landesamt für Geologie und Bergbau in einem Bereich mit lokal hohem Radonpotenzial (&gt; 100 kBq/m<sup>3</sup>) gemessen in 1 m Tiefe (siehe Abbildung 2). Da die Radonkonzentration je nach Untergrundbeschaffenheit lokal stark schwanken kann, wird Bauherren dringend empfohlen, grundstücks- und vorhabenbezogen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft durchführen zu lassen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Die erzielten Messergebnisse sollten an das Landesamt für Geologie und Bergbau übermittelt werden.</p> <p>Laut Umweltbundesamt kann durch die beim Bauen üblichen Schutzmaßnahmen gegen Bodenfeuchte sowie eine konstruktiv bewehrte, mindestens 0,15 m dicke Bodenplatte ein hinreichender Schutz für Radonkonzentrationen in der Bodenluft bis zu 100 kBq/m<sup>3</sup> sichergestellt werden. Bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft über 100 kBq/m<sup>3</sup> sollte anstelle der vorgenannten Bodenplatte eine nach DIN 1045 bemessene und bewehrte Fundamentplatte ausgeführt und objektbezogen durch radondichte Folien und Drainagen zur Erhöhung des Schutzniveaus verwandt werden.</p> <p>Nähere Erläuterungen und Hinweise können beim Stadtbauamt der Stadt Landau in der Pfalz eingeholt werden.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Abtl. Abwasserbeseitigung Georg-Friedrich-Dentzel- Str. 1 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 04.12.2019</p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes F1 Neuaufstellung II; 1. Teiländerung</b></p> <p><b>Abfallentsorgung</b> Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><b>Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</b> <b>„Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“</b> Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (GGUV Vorschrift 43 bisher BGV V 27) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungs-vorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden. Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende</p>	Die allgemeinen Informationen zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen für den Einsatz dreiachsiger Entsorgungsfahrzeuge sollten zur Kenntnis genommen werden.	+	Die allgemeinen Informationen des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder-ergänzungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><b>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</b> Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p> <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t). Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen. Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</p> <p>Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p><b>Stichstraßen und -wege (Wendeanlagen)</b> Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</p> <p><b>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</b> Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p><i>Wendekreis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</li> <li>• Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.)</li> <li>• Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge</li> <li>• Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m</li> <li>• der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.</li> </ul> <p><i>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</li> <li>• Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m</li> <li>• die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m</li> <li>• der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder</li> </ul>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein</p> <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06).</p> <p><b>Einrichtung von Sammelplätzen</b></p> <p>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</li> <li>• Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</li> </ul> <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</li> <li>• Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</li> <li>• Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</li> <li>• Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.</li> <li>• Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</li> <li>• Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die</li> </ul>			

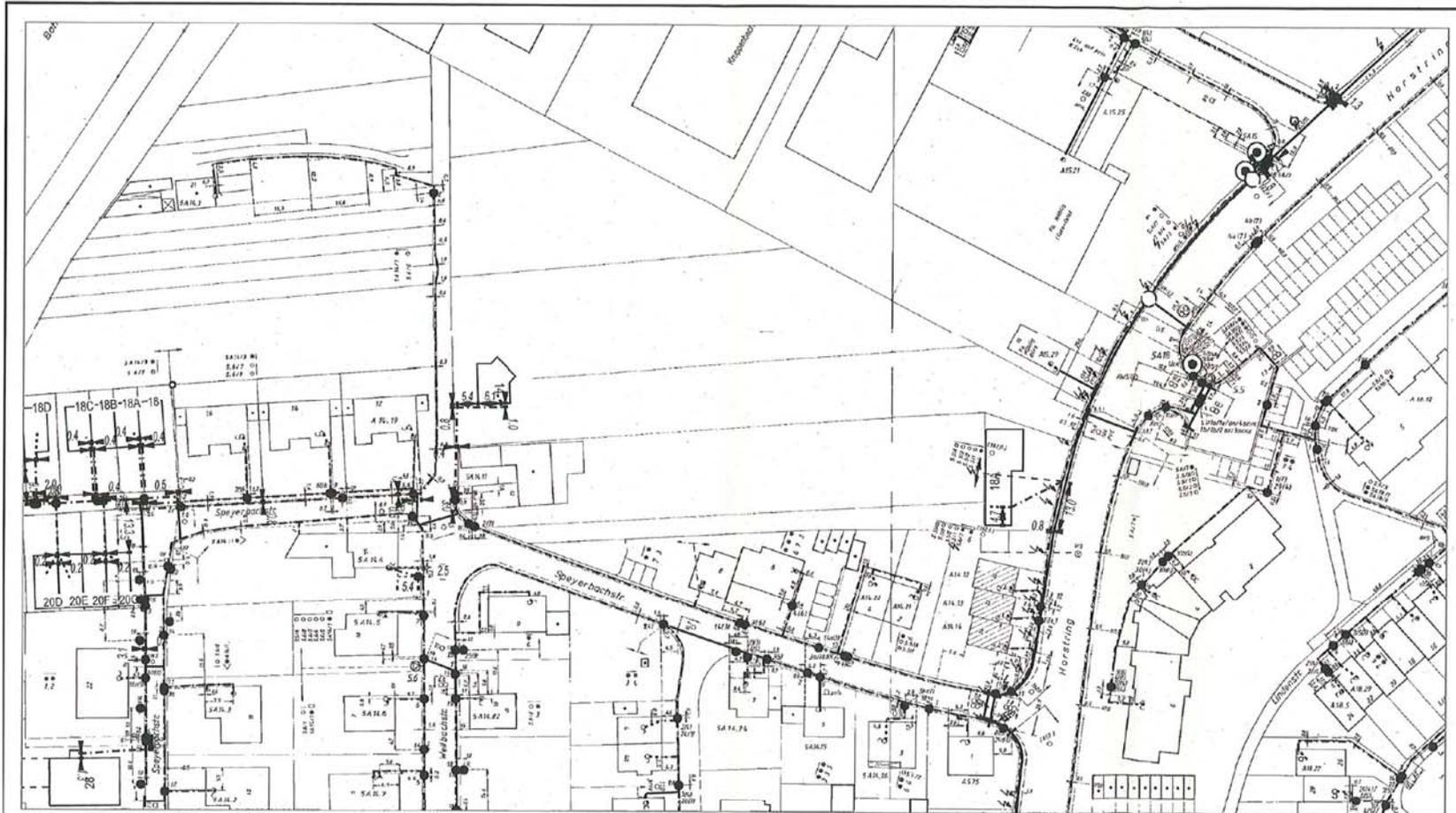
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS																
		<p>Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</li> </ul> <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="539 496 1200 655"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB (80/120l)</td> <td>0,55m</td> <td>0,51m</td> <td>0,3m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>MGB 240l</td> <td>0,74m</td> <td>0,59m</td> <td>0,5m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100l</td> <td>1,25m</td> <td>1,38m</td> <td>1,8m<sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden</b>  <b>Vorentwurf: Vorhabenbezogener Bebauungsplan F1</b>  <b>Neuaufstellung II, 1. Teiländerung</b></p> <p>Das oben genannte Grundstück ist über den Mischwasserkanal am Kanalnetz des EWL angeschlossen. Diese Entwässerung sollte im Grundsatz auch so beibehalten werden. Allerdings sollten im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge (Überflutungsschutz) im verdichteten innerstädtischen Bereich anstehende Baumaßnahmen als Gelegenheitsfenster genutzt werden, auch die Innenstadtbereiche in eine <b>wasserintensive Stadt</b> zu überführen. Dazu muss zum einen das Dreiecksverhältnis von Verdunstung – Versickerung – Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand gebracht werden und zum anderen auf stark versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregen vorgehalten werden.</p> <p>Daher sehen wir folgende Maßnahmen als notwendig im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dachbegrünung (erhöhte Verdunstung, verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung Retentionsvolumen), s. textliche Festsetzungen Nummer 7.</li> <li>Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten. Das</li> </ul>	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB (80/120l)	0,55m	0,51m	0,3m <sup>3</sup>	MGB 240l	0,74m	0,59m	0,5m <sup>3</sup>	MGB 1.100l	1,25m	1,38m	1,8m <sup>3</sup>	<p>Die Hinweise bzgl. der Entwässerung sollten zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Dachbegrünung sollte zur Kenntnis genommen werden. In den textlichen Festsetzungen wird bereits Bezug auf Dachbegrünungen genommen. Die Hinweise bzgl. der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sollten zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt werden.</p>		<p>Die Hinweise des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau werden zur Kenntnis genommen und wie kommentiert in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB (80/120l)	0,55m	0,51m	0,3m <sup>3</sup>																		
MGB 240l	0,74m	0,59m	0,5m <sup>3</sup>																		
MGB 1.100l	1,25m	1,38m	1,8m <sup>3</sup>																		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGENIS
		<p>Niederschlagswasser ist ortsnah innerhalb des Geltungsbereichs in Grünflächen breitflächig über belebte Bodenzone mittels Mulden/Rigolen zu versickern. Soweit bei den vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnissen und der Lage im WSG III eine Versickerung nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Gelände zurückzuhalten und gedrosselt in das Kanalnetz abzuleiten. Insgesamt fordern wir mindestens einen Rückhalteraum von 400m³/ha oder eine Drosselabflussspende von 16 l / (s ha). Bei abflußwirksamen Flächen &gt; 800 m² verlangen wir zudem im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einen Überflutungsnachweis. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignisses ist nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei befestigten Parkplätzen.</li> </ul>	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.		
7	EnergieSüdwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 05.12.2019</p> <p>Der Neubau kann wie der alte von uns mit Strom- Gas- und Wasser versorgt werden. Die Anschlussleitungen müssten neu verlegt werden. Anbei erhalten Sie entsprechende Planausschnitte zu Ihrer Information.</p>	Die Informationen sollten zur Kenntnis genommen werden, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern die Umsetzungsebene.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.
8	Industrie und Handelskammer für die Pfalz Im Grein 5 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 06.12.2019</p> <p>Auf Grund der Nähe des Netto- zum SBK compact – Markt (Agglomeration) empfehlen wir – wie im Gutachten von Junker + Kruse bereits auf der letzten Seite hingewiesen – im Flächennutzungsplan beide Märkte unter einer großen Sonderfläche „Nahversorgung“ zu erfassen. Diese ist dann sehr genau zu definieren und eine weitere EH-Ansiedlung auszuschließen.</p>	Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Im vorliegenden Bebauungsplanvorhaben wird die bestehende Nutzung eines Lebensmittelmarktes überplant, um am Standort mit einer größeren Geschossfläche auf die aktuellen Entwicklungsstandards zu reagieren. Dabei wird die Grenze zur Großflächigkeit überschritten und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel muss ausgewiesen werden. Der angrenzende SBK compact-Markt überschreitet nicht die Grenze zur Großflächigkeit, weshalb die Ausweisung eines großen Sondergebietes Nahversorgung für beide Märkte nicht als zweckmäßig gesehen wird.	-	Der Hinweis der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird mit Verweis auf die Kommentierung festgehalten.
9	Umweltamt - 353 Untere Naturschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 06.12.2019</p> <p>Aufgrund von Geringfügigkeit wurden die Umweltverbände nicht beteiligt</p> <p>Ergebnis: Wir nehmen wie folgt Stellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die geplante Vergrößerung des Marktes werden in nur geringem Umfang vorhandene Vegetationsflächen beseitigt und überbaut.</li> </ul>		+	Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der weitgehende Erhalt der Vegetationsbestände wird begrüßt.</li> <li>• Als Ersatz für verlorengehende Nistplätze von Gebüschbrütern wie Mönchsgrasmücke und Zilpzalp werden Sträucher gepflanzt. In den Flächen mit Pflanzgeboten entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze sollen heimische Sträucher mit 2 Stück/m<sup>2</sup> und Pflanzenauswahl gemäß Textlichen Festsetzungen gepflanzt werden.</li> <li>• Die Dachbegrünung wird ausdrücklich begrüßt. Sie soll mit einer extensiven heimischen Krautflora angesät werden, eine reine Sedumpflanzung ist nicht zulässig.</li> <li>• Das „Verbot von Steingärten“ ist in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</li> <li>• Für das Verfahren ist eine FNP-Änderung erforderlich. Das Plangebiet soll hierbei kumulativ mit Umgebungsvorhaben betrachtet werden</li> <li>• In der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ sind die rechtlichen Grundlagen nicht korrekt. Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, demzufolge sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar anzuwenden. § 44 Abs.5 BNatSchG greift nicht. Vgl. dazu Stellungnahme der SGD Süd Obere Naturschutzbehörde von 2017 in der Anlage. Die Schlussfolgerungen sind dahingehend zu prüfen.</li> <li>• Bei den Maßnahmen V2 fehlt der Aspekt Abrissarbeiten. Auch an dem Bestandsgebäude können geschützte Tiere in Spalten, Dachüberständen, Lüftungsrohren u. ä. vorkommen. Hier sind bezüglich Artenschutz entsprechende Schutzmaßnahmen zu nennen wie Überprüfung vor Abriss durch Biologen, Zeitenplan usw.</li> <li>• In den Textlichen Festsetzungen unter Teil C ist der allgemeine Passus zur Beachtung des Artenschutzes bei Rodungsarbeiten, Baumfällungen sowie bei Abriss- und Sanierungsarbeiten am Gebäude einzufügen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die textlichen Festsetzungen werden um die Menge der anzupflanzenden Sträucher pro m<sup>2</sup> ergänzt.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Flächennutzungsplan 2010 wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Da der Bebauungsplan im Vollverfahren nach § 12 BauGB aufgestellt wird, sind die angeführten Hinweise bzgl. der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ bei Verfahren nach § 13a / § 13b BauGB hier obsolet.</p> <p>Aus diesem Grund wird von einem Abdruck der beigefügten Stellungnahme der SGD Süd Obere Naturschutzbehörde von 2017 zum Thema „Baurecht nach § 13a/ § 13b BauGB und Artenschutz“ abgesehen.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die aufgeführten Hinweise werden zum Entwurf im Maßnahmenteil des Artengutachtens berücksichtigt bzw. ergänzt.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen und zum Entwurf in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.</p>		werden zur Kenntnis genommen und wie kommentiert in der weiteren Planung berücksichtigt.
10	Ordnungsamt Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben Friedrich-Ebert-Straße 3 76829 Landau in der Pfalz	Stellungnahme vom 10.12.2019  Der gesamte Bereich lag im Bereich von Bombardierungen. Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist hier zwar nicht bekannt, allerdings liegt der Bereich in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden, betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern die Umsetzungsebene.	-	Der Hinweis des Ordnungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen

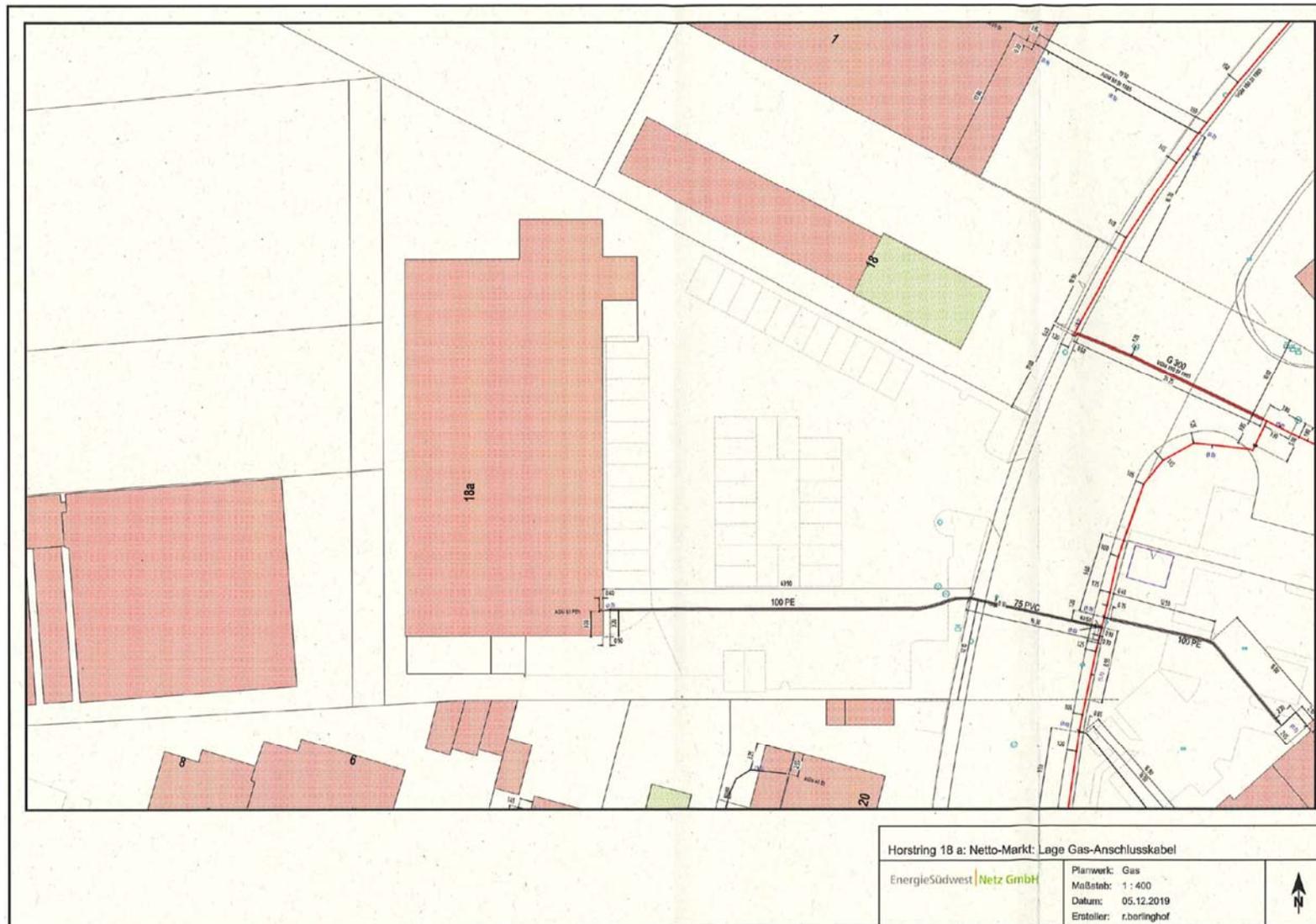
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhaben- bzw. flurstücksbezogen erfolgen.			sind nicht erforderlich.

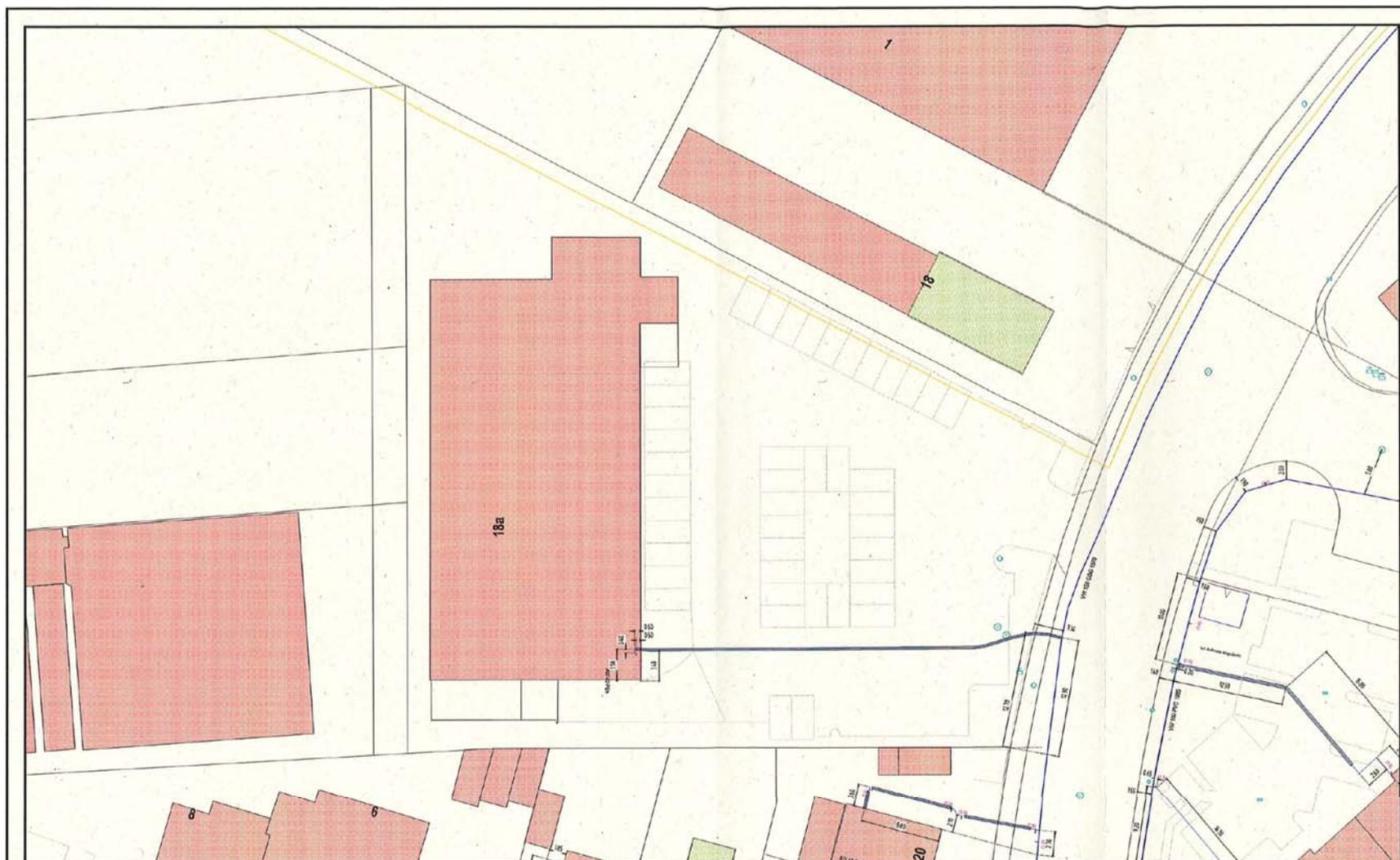
Plan zu Pkt. 4, Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest					
PTI	Saarbrücken					
ONB	Landau	AsB	5			
Bemerkung:			VsB	6341A	Sicht	Lageplan
			Name	Schneider, Alfred PTI 11/TH	Maßstab	1:1000
			Datum	26.11.2019	Blatt	1

Pläne zu Pkt. 7, Stellungnahme EnergieSüdwest Netz GmbH





Horsring 18 a: Netto-Markt: Lage Wasser-Anschlusskabel

EnergieSüdwest | Netz GmbH

Planwerk: Wasser  
 Maßstab: 1 : 400  
 Datum: 05.12.2019  
 Ersteller: r.berlinghof





Horstring 18 a: Netto-Markt: Lage Strom-Anschlusskabel

EnergieSüdwest | Netz GmbH

Planwerk: Strom BP  
 Maßstab: 1 : 400  
 Datum: 05.12.2019  
 Ersteller: r.berlinghof

